

LESEFASSUNG

HAUPTSATZUNG

der **Gemeinde Wienhausen**
Landkreis Celle,

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 19. März 2001 (Nieders. GVBl. S. 112) hat der **Rat der Gemeinde Wienhausen** in seiner Sitzung am **27.08.2001** folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **Wienhausen**.
- (2) Die Gemeinde Wienhausen gehört der Samtgemeinde Flotwedel an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wienhausen zeigt:

„in Silber über grünen Schildfuß, darin ein silberner Bach, eine rote Kirche mit Stufengiebel, drei gotischen Fenstern und spitzbedachten seitlichen Treppentürmen. Der Schildfuß und die Portalstelle sind belegt mit einem goldenen Schild, darin ein rotbewehrter blauer Löwe, zwischen dessen Vorderpranken ein rotes Herz schwebt (Wappen des Landkreises Celle). Der Stufengiebel ist beseitet von zwei grünen Eichenblättern“.

- (2) Die Farben der Gemeinde Wienhausen sind rot-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Wienhausen enthält das Wappen und die Umschrift: „Gemeinde Wienhausen, Landkreis Celle“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.557,-- € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der/dem Gemeindedirektor/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.023,-- € nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Sofern ein Verwaltungsausschuss besteht, ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter der/des Bürgermeisterin /Bürgermeisters

Die/Der Bürgermeister/in wird beim Vorsitz im Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 6

Einwohnerversammlungen

(1) Die/Der Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner/innen (in öffentlichen Sitzungen des Rates über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde Wienhausen.

(2) Die/Der Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 **Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die/Der Bürgermeister/in leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die/Der Bürgermeister/in unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die/Der Bürgermeister/in entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 **Bekanntmachungen**

(1) Satzungen der Gemeinde Wienhausen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle.

Verordnungen der Gemeinde Wienhausen werden veröffentlicht in der Celleschen Zeitung.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Flotwedel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Flotwedel hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 9 **Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt zum **01. Januar 2002 in Kraft**.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wienhausen vom 11.11.1996 - **außer Kraft**